



Quirmbach & Partner
Anwälte an Ihrer Seite

„Das geburtsschadensrechtliche Mandat - Gedanken zur Haftungshöhe“

19. Deutscher Medizinrechtstag

Ansprüche durchsetzen im Medizinrecht

28. – 29. September 2018 in Berlin

Irem Scholz
Fachanwältin für Medizinrecht
Montabaur



Quirmbach & Partner

Anwälte an Ihrer Seite

0. Schadenspositionen
 - I. Schmerzensgeld – ein kurzer Überblick
 - II. Heilbehandlungskosten
 - III. Erwerbsschaden
 - IV. Haushaltsführungsschaden
 - V. Vermehrte Bedürfnisse
 - VI. Abfindungsvergleiche
 - VII. Sonderproblem: Erschöpfte Deckungssumme



Quirmbach & Partner

Anwälte an Ihrer Seite

0. Schadenspositionen

- Schmerzensgeld
- Heilbehandlungskosten
- Erwerbsschaden
- Haushaltsführungsschaden
- Mehrbedarfsschaden (im engeren und im weiteren Sinne)
- Hinterbliebenenschmerzensgeld
- Beerdigungskosten



I. Schmerzensgeld – ein kurzer Überblick

Vor 1992: Schmerzensgeld im Bereich Schwerstgeschädigter mit Zerstörung bzw. schwerer Beeinträchtigung der Persönlichkeit mit nur symbolischem Charakter (30.000 – 50.000 €)

- Begründung: fehlende Empfindungsfähigkeit für Ausgleichsgedanken und Genugtuung

1992 – Kehrtwende BGH [Urt. v. 13.10.1992 - VI ZR 201/91]

- Vorinstanz OLG München: Klägerin körperlich mehrfach schwerst geschädigt und geistig auf dem Stand eines Säuglings: Schmerzensgeld 30.000 DM Kapital zzgl. Rente 250,00 DM
- Das OLG betonte: „[...] Die Klägerin sei zwar noch empfindungsfähig, **leide aber weder körperlich noch seelisch unter ihrer Beeinträchtigung**; sie sei nicht in der Lage, einen Zusammenhang zwischen der Verletzung und der Schmerzensgeldzahlung herzustellen und könne auch eine Genugtuung nicht empfinden. [...]“ [BGH, Urt. v. 13.10.1992 - VI ZR 201/91, VersR 1993, 327-330]



BGH sah Widerspruch zu den in Art. 1 und 2 GG verankerten Grundrechten:
*„[...] Sie wird der nahezu **vollständigen Zerstörung der Persönlichkeit** des Verletzten **in Fällen schwerer Hirnschädigung nicht gerecht.** [...] Vielmehr stellt die Einbuße der Persönlichkeit, der Verlust an personaler Qualität infolge schwerer Hirnschädigung schon für sich einen **auszugleichenden immateriellen Schaden dar, unabhängig davon, ob der Betroffene die Beeinträchtigung empfindet.** [...].“*

Neben die Ausgleichsfunktion und die bei Fahrlässigkeitstaten untergeordnete Genugtuungsfunktion trat die „Würdefunktion“ des Schmerzensgeldes



Entwicklung der Schmerzensgeldrechtsprechung:

➤ **„Früher“:**

- Anfang bis Mitte der 1990-er Jahre : 200.000 DM – 350.000 DM
 OLG Hamm [Urt. vom 25.11.1992 - 3 U 252/91]: 250.000 DM
 OLG Frankfurt am Main [NJW-RR 1993, 159]: 300.000 DM
- Ende 1990-er Jahre: Schmerzensgelder tendieren in Richtung → 500.000 DM

➤ **„Heute“:**

Schwerstschäden mit weitgehender Zerstörung der Persönlichkeit: 500.000 € - 760.000 €

- OLG Hamm [Urt. v. 16.1.2002 - 3 U 156/00, VersR 2002, 1163-1164]: 500.000 €
- LG Gera [Urt. v. 6.5.2009 - 2 O 15/15, VersR 2009, 1232-1233]: 600.000 €
- Q&P: OLG Frankfurt am Main [Beschl. v. 27.5.2014 – 14 U 99/11, Vergleich, (n.v.)]: insgesamt:
760.000 € angemessen (Vorschuss des VR des Bekl.: 80.000 €, weiteres SG: 680.000 € im Vergleich)

Schwerer Hirnschaden, zumind. eingeschränkte Teilhabe am Leben: 200.000 – 400.000 €

- OLG Hamm: 400.000 € [Urt. v. 19.3.2018 – 3 U 63/15, n.rk.: NZB BGH VI ZR 178/18]



II. Heilbehandlungskosten (§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB)

- Ersatz aller entstandenen, angemessenen Kosten für erforderliche Heilbehandlungsmaßnahmen (keine fiktive Abrechnung!)
- Bspw. Behandlungskosten (amb., stat.), Eigenanteil (ggfls. Befreiung), Arznei- und Hilfsmittel, Reha-Maßnahmen, sonstige Kosten zur Förderung des Heilungsverlaufs
- Regel: Übernahme der Heilbehandlungskosten durch Krankenversicherer
- Keine Begrenzung auf Leistungsspektrum des Krankenversicherers!? [vertiefend: Luckey, Personenschaden, 2. Aufl. 2018, Rn. 895 ff. m.w.N.]
- Rechtsübergang/Verlust der Aktivlegitimation des Geschädigten:
 - GKV: gem. § 116 SGB X: im Schadenszeitpunkt
 - PKV: gem. § 86 VVG: mit Zahlung
- PKV: Geschädigter kann aufgrund bestehender Aktivlegitimation bis zur Zahlung der PKV mit gegnerischem VR direkt abrechnen, ggfls. sinnvoll bei Prämienrückzahlung, je nach Vertragsgestaltung (Einschränkung: VR erkennt Haftung äußerst selten gleich am Anfang an, in der Praxis der Geburtsschäden kaum relevant)



III. Erwerbsschaden (§§ 249ff., 842, 843 BGB) [vertiefend: Gräfenstein/Strunk, „Zur Regulierung materieller Ansprüche bei schweren Personenschäden“ (Verdienstausfall), ZfS 2018, S. 8-13]

- Anspruch frühestens mit 16. Lj. bei unterstelltem Beginn Ausbildung
- Grds. Rentenanspruch (§§ 843 Abs. 2, 760 BGB), in der Praxis: Kapitalbetrag
- Problem: Fehlen konkreter Anknüpfungstatsachen, Prognoseschwierigkeiten
- Hypothetischer Verdienst ist zu ermitteln
 - Beweiserleichterungen: §§ 252 BGB, 287 ZPO:
 - Überwiegende Wahrscheinlichkeit für behauptete berufliche Entwicklung ohne Schadensereignis
 - Prognose der Entwicklung nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge: keine allzu hohen Anforderungen
 - Prognoseschwierigkeiten wirken sich zu Lasten des Schädigers aus
 - Eltern, Geschwister, berufliche Pläne der Eltern fürs Kind, eigene Entwicklung des Kindes (z.B. Begabungen)



- Ggfls. Abschläge vom hypothetischen Verdienst:
 - Arbeitsplatzrisiko: 10-20 % vom errechneten Einkommen [BGH, Urt. v. 6.2.2001, VI ZR 339/99, NJW 2001, 1640, 1641; BGH NJW 2011, 1148]: im Einzelfall prüfen!
- Zuschläge auf den hypothetischen Verdienst:
 - Aufstiegschancen, Gehaltssteigerungen [BGH NJW 1981, 818]
- Keine oder kaum Anknüpfungstatsachen: kein Gehalt?
 - BGH [NJW 2011, 1148]: nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ist von einem durchschnittlichen Erfolg des Geschädigten in seiner Tätigkeit auszugehen
 - 51. Verkehrsgerichtstag Goslar 2013: großer Konsens für 1.500 €/netto als Grundlage der Berechnung des hypothetischen Verdienstes eines Kindes *vor oder kurz nach dem Berufseinstieg*
- Exkurs: Kind ohne Arbeitsaufnahme → spätere Rentennachteile nicht vergessen
 - Aktivlegitimation bleibt beim Kind, keine Anwendung von § 119 SGB X



- Ersatz des Erwerbsschadens: Verlust der Familienversicherung!?
 - Grds.: Familienversicherung GKV (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V):
„[...] Kinder sind versichert [...] Nr. 4 ohne Altersgrenze, wenn sie als behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, daß die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind nach Nr. 1, 2 oder 3 versichert war. [...].“
 - Ausnahme:
 - Leistung von ES an Geschädigten → Wegfall der Familienversicherung, eigene Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungspflicht des „Kindes“



➤ Renteneintrittsalter:

- Schrittweise Anhebung von 65. Lj. auf 67. Lj. seit 1.1.2012
- Aktuell für abhängig Beschäftigte: 65. Lj., bzw. 67. Lj. (2031: Abschluss stufenweiser Anstieg des Renteneintrittsalters, ab 1964 Geborene: 67. Lj.)
- Rentenkommission der Bundesregierung seit 6.6.2018: Rente nach 2025?
- Politik und Wirtschaft: Tendenz zur Rente ab 69. Lj. oder 70. Lj. + X
- GDV Vorschlag aktuell: Anheben der Regelaltersrente ab 2030 – 2050 auf 69 Lj.

➤ Ergo: in der Regulierung/Kapitalisierung:

- Renteneintrittsalter je später geboren, desto höher: 67. Lj + X



Zwei Fallgruppen:

1. Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM):

- Mit Aufnahme der Tätigkeit Beitragszahlung an RV durch Träger der Werkstatt (§ 179 SGB VI; Versicherungspflicht nach § 1 S. 1 Nr. 2a SGB VI); nach Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren (§ 50 SGB VI) = Anspruch auf Rente wegen voller EM (§ 43 SGB VI)
- Arbeitsentgelt: im Bundesdurchschnitt 180 € (Grundbetrag ca. 80 €, zzgl. weiterer Entgelte)
- EM-Rente: Hinzuverdienstgrenze max. 450 €, daher Fortsetzung der Arbeit in der WfbM möglich
- Häufig in unserer Praxis: RV hat keine Kenntnis, dass Ersatzpflichtiger vorhanden ist, da Geburtsschädigung bei diesen Kindern u.U. nicht so offensichtlich ist oder Eltern unwissend sind bzgl. § 119 SGB X
 - Wichtig: Information an Eltern bspw. durch Anwälte, WfbM, Krankenversicherer → frühzeitige Information des RV, um Beitragsregress zu ermöglichen
- EM-Rente ist kongruent zum Erwerbsschaden



2. Möglichkeit des (Minder-)Verdienstes bei nicht schwerstgeschädigtem „Kind“:

- Einfache Tätigkeit mit geringerem Verdienst im Vergleich zum hypothetischen Verdienst ohne Geburtsschadensfall: es gelten die gleiche Regeln:
 - Prognose § 252 BGB
 - Überwiegende Wahrscheinlichkeit nach § 287 ZPO ausreichend, da Schadensfolge
 - Vergleich Ist-Zustand mit hypothetischem Soll-Zustand
- RV wird beim Beitragsregress nach § 119 SGB X treuhänderisch für Geschädigten tätig, Geschädigter von Beginn an nicht aktiv legitimiert.



Problem:

- Außergerichtliche Regulierung:
 - VR fordert nicht selten Vollbeweis gem. § 286 ZPO, und bestreitet ansonsten alles!
 - zu hohe und z.T. reflexartige Prognoseabzüge für Arbeitsplatzrisiko
 - willkürlicher pauschaler Abzug von Eigensparnis für berufsbedingte Aufwendungen nicht selten 5 % oder 10 %: oft zu hoch
 - Fahrtkosten und Differenz zwischen Verpflegung zu Hause und an der Arbeit
 - Hier bleibt oft Geld liegen wegen zu hoher pauschaler Abzüge
 - Beachte: pauschaler Abzug im Rahmen der Schätzung nach § 287 ZPO nur, wenn keine konkreten Angaben des Geschädigten vorliegen!
- Gerichtsverfahren: auch Instanzgerichte überspannen z.T. Anforderungen an Darlegungs- und Beweislast des Geschädigten, verlassen Linie des BGH



IV. Haushaltsführungsschaden

- Kinder haben Pflicht zur Mithilfe im Haushalt (§ 1619 BGB)
- Beginn: nicht vor dem 12. Lj. (Literatur, OLG's) vs. 14 Lj. (BGH)
- Zeitpunkt Schadensereignis „Geburt“: keine Beeinträchtigung = kein Ersatz !?
 - Str.: e.A.: im Zeitpunkt Geburt keine Beeinträchtigung der Haushaltsführung, kein HFS als Kind im elterlichen Haushalt, zumal keine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit im elterlichen Haushalt erbracht wird, Anspruch entsteht erst mit Gründung eines eigenen Hausstandes, wenn aufgrund Geburtsschaden Einschränkung oder Unmöglichkeit der Haushaltsführung vorliegt
 - a.A.: eigener Anspruch gem. §§ 842, 843 BGB, andernfalls der Eltern wegen entgangener Dienste gem. § 845 BGB, HFS kann fiktiv abgerechnet werden
 - HFS spätestens bei eigenem Hausstand: Anspruch auch bei 1-Pers. Haushalt für Arbeiten außerhalb der „üblichen“ Pflegeleistungen: z.B. Wischen, Fensterputzen, Schränke auswischen



- Rentenanspruch gem. §§ 843, 760 BGB solange Beeinträchtigung besteht
 - früher: 75. Lj.,
 - heute: 78. Lj., 80. Lj, und auch schon ohne zeitliche Begrenzung [OLG Düsseldorf Beschl. v. 18.9.2006, 1 W 53/06; OLG Koblenz, Urt. v. 18.4.2016 – 12 U 996/15, zfs 2016, 558 f.]

- Zwitter: HFS betrifft zwei Schadensgruppen
 - Erwerbsschaden: Tätigkeit für Familienangehörige (Anrechnung Rente, KG)
 - Vermehrte Bedürfnisse: eigene Versorgung (Anrechnung Pflegegeld)
 - Anrechnung nur im Rahmen der richtigen Schadensgruppe!



V. Vermehrte Bedürfnisse – Mehrbedarfsschaden (§ 843 Abs. 1, 2. Alt. BGB)

- Definition: sämtliche schadensbedingten Mehraufwendungen mit dem Zweck, Nachteile auszugleichen, die dem Geschädigten infolge dauernder Beeinträchtigung seines körperlichen Wohlbefindens entstanden sind [BGH, Urt. v. 20.1.2004 - VI ZR 46/03, VersR 2004, 483-484: m.w.N.]
 - Dauernd und regelmäßig erforderlich
 - Nicht der Wiederherstellung der Gesundheit dienen, wie HK
 - Keine Lebenshaltungskosten (Sowieso-Kosten)
- Fiktive Abrechnung möglich, wie HFS anders als HK
- Anspruch auf Rente gem. §§ 843, 760 BGB, Praxis: Kapitalabfindung
- Vermehrte Bedürfnisse:
 - Pflegerischer und betreuender Mehrbedarf: personell
 - weiterer Mehrbedarf: sachlich



1. Pflegerischer und betreuerischer Mehrbedarf

- Grds.: Eltern pflegen geburtsgeschädigtes Kind
 - Kein Verdienstausschlag für Eltern: Drittschaden
 - Abzug von Pflegegeld und Sowieso-Bedarf gesundes Kind (entfällt meist mit 15-16 Lj., spätestens mit 18. Lj., Einzelfall)
- Privatgutachten zur Ermittlung des konkreten Pflegebedarfs mit Besuch vor Ort!
- Abrechnung:
 - konkret: bei Einsatz professioneller Pflegekräfte → Bruttolohn
 - Fiktiv: bei Einsatz der Eltern, Angehöriger → Nettolohn vergl. Hilfskraft
- Kind hat Anspruch auf Pflege zu Hause, auch wenn Mehrkosten ggü Heimunterbringung [OLG Koblenz, VersR 2002, 244]
 - Einwand der Schadensminderungspflicht greift nicht!



2. Weiterer Mehrbedarf: sachlicher Mehrbedarf (konkrete Abrechnung, nicht fiktiv)

➤ Behindertengerechter Umbau:

- Eigenheim/Wohnung oder Mehrkosten für Anmietung größeren Wohnraums
- Kfz/Anschaffungskosten

➤ Behindertengerechter Umbau: Eigenheim/Wohnung:

- Anspruch auf Ausbau im Haus der Eltern [OLG Stuttgart, VersR 1998, 366; BGH VersR 1982, 238]
- Vermögenszuwachs des Hauses anzurechnen (mögliche Schätzung nach § 287 ZPO)
- Ggfls. auch mehrfacher Anspruch:
 - z.B. Soldat,
 - berufliche Umorientierung Eltern



Nach der sog. Schlossherrenentscheidung des BGH [BGH, Urt. v. 12.7.2005 - VI ZR 83/04, NJW 2006, 1271-1276, NZV 2005, 629] gilt im Schadensrecht, dass die Kosten für den behindertengerechten Umbau

- 1) *allein* nach dem Lebensstandard des Geschädigten zu ermitteln sind und
- 2) auch fiktiv auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens durchgesetzt werden können.

„[...] **Maßstab** für die Beurteilung ist (...) der **Lebensstandard** des Verletzten. (...)

Die Klägerin hat durch den Sachverständigen R. (...) die Umbaukosten für das Schloss V. detailliert ermitteln lassen. (...) [Sie] hat einen Anspruch darauf, die vor dem Unfall genutzte Zweitwohnung Schloss V. auch nach dem Unfall nutzen zu können und dies durch einen behindertengerechten Umbau zu erreichen. [...].“ [BGH a.a.O.]



➤ Behindertengerechter Umbau: Kfz/Anschaffungskosten

- Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen für behindertengerechten Umbau [BGH, NJW-RR 1992, 792]
- „*Heißes Eisen*“: Anspruch auf Anschaffungskosten
 - Kfz wäre ohne Geburtsschaden nicht angeschafft worden bzw. Anspruch auf Mehrkosten, wenn Kfz dieser Größe nicht angeschafft worden wäre
 - Bedarf: Geschädigter kann nur durch das Kfz zu Therapien, in die Schule, zum Arbeitsplatz



VI. Abfindungsvergleiche

- Grundsatz: wiederkehrende Leistungen sind in Rentenform geschuldet, §§ 843, 760 BGB:
 - vermehrte Bedürfnisse, Erwerbsschaden, Haushaltsführungsschaden
- Ausnahme: Anspruch auf Kapitalisierung?
 - grds. kein Anspruch auf Kapitalisierung, ABER: die Regel in der Praxis
 - Ausn.: wichtiger Grund (§ 843 Abs. 3 BGB)
 - Rspr. sehr restriktiv
 - Ausn.: Bau/Umbau Eigenheim
 - Inadäquate Schadensregulierung: ein wichtiger Grund!?
 - genügt als Grund, um Schmerzensgeld empfindlich zu erhöhen [vertiefend: Quirmbach, zfs 2013, 670 – 675; zfs 2017, 667 – 671]
 - LG Stuttgart, 14 O 542/01, DAR 2007, 467; OLG Köln, Beschl. v. 11.8.2011, 5 U 74/11 (n.v.): Zermürbung durch VR, Bestreiten selbst kleinster Positionen [Luckey, Personenschaden, 2018, Rn. 1649 ff., m.w.N]



➤ Kapitalisierungsvoraussetzungen und -faktoren:

- Kapitalbetrag muss ausreichen, um eine regelmäßige, monatliche Rentenzahlung durch Kapitalabbau und Zinserträge zu ermöglichen
- Dynamisierung: Kostensteigerung und Inflation
- Rentenlaufzeiten:
 - Erwerbsschaden 67. Lj. + X,
 - Vermehrte Bedürfnisse Lebensende,
 - HFS: keine generelle Beschränkung auf Alter, grds. bis Lebensende, Einzelfall [vgl. statt vieler: OLG Koblenz, Urteil vom 18.4.2016, ZfS 2016, 558 ff.]
- „*Ganz heißes Eisen*“: Zinsfuß
 - VR lange Zeit: 5 %, vermeintlich gestützt durch: BGH, VersR 1981, 283
 - heute: abhängig vom Kapitalmarkt, mit Prognose realistisch: 2-3 %
 - Abzgl. Kapitalertragssteuer seit 2009 von 25 %, somit 1,5 % bzw. 2,25 %



➤ Vorbehalte (Auswahl):

- Erwerbsschaden (ggfls. Rentenschaden)
- Steuern auf Erwerbsschaden (§§ 24, 34 EStG; Anspruch bis Absinken unter Freibetrag, altern. Errechnen des Steuerbetrags mit Einmalzahlung)
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- Erhöhung des Pflegemehrbedarfs, weiterer Mehrbedarf; Wechsel von häuslicher Pflege in stationäre Pflege
- Heimunterbringungskosten
- Wegfall bestimmter Leistungen (z.B. Blindengeld)
- Ansprüche Dritter (z.B. PKV § 86 VVG, Arbeitgeber § 6 EntgFG, Beihilfe Bundesknappschaft, Knappschaft-Bahn-See)



- Vorbehalte sichern bei außergerichtlichem Vergleich:
 - „[...] Die Parteien sind sich einig, dass der Vergleich hinsichtlich der vorbehaltenen Ansprüche **die Wirkung eines rechtskräftigen Feststellungsurteiles** haben soll. [...].“
 - „[...] einem am ... **rechtskräftigen gerichtlichen Feststellungsurteil** in seinem Wirkungen gleichgestellt, [...].“
 - „[...] Zukünftige materielle Schäden [hier exakte Bezeichnung zur Konkretisierung] bleiben vorbehalten. Bezüglich dieser Ansprüche wird sich ... so behandeln lassen, als sei gegen sie am heutigen Tag ein **rechtskräftiges gerichtliches Feststellungsurteil** ergangen. [...].“
- Ohne diesen Zusatz gilt „nur“ die 3-jährige Regelverjährung für vorbehaltene Ansprüche: Zahlung aufgrund des Vergleichs ist dekl. Anerkenntnis (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB) mit Neubeginn der Regelverjährung [BGH, Urt. v. 28.1.2003 – VI ZR 263/02, NJW 2003, 1524]
- **Zu beachten:**
 - Prozessvergleich/Feststellungsurteil: 30-jährige Verjährung (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB)
 - ABER: wiederkehrende Leistungen: 3-jährige Regelverjährung (§ 197 Abs. 2 BGB, auch bei Vorliegen eines Feststellungsurteils)



VII. Sonderproblem: Erschöpfte Deckungssumme

- KH-Bereich: gesetzliche Mindest-Versicherungssumme: 7,5 Mio
- AH-Bereich: keine gesetzliche Mindest-Versicherungssumme
- Problem: Altverträge in der Geburtshilfe
 - Deckungssumme des Schädigers reicht nicht
 - Schädiger ist persönlich eintrittspflichtig für den die Deckungssumme übersteigenden Teil
- Regulierung:
 - Beachte: nominale Deckungssumme grds. nicht identisch mit dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Betrag!
 - Grund: § 107 VVG die in Rentenform geschuldeten Schadenersatzbeträge für die Ermittlung der Deckungssumme sind lediglich mit ihrem Barwert - einem zum Teil erheblich niedrigeren Betrag – zugrunde zu legen



Quirnbach & Partner

Anwälte an Ihrer Seite

Dies führt zu einer Diskontierung auf den Schadenszeitpunkt, sodass je älter der Fall ist, desto höher die tatsächlich zur Verfügung stehende Deckungssumme zum Regresszeitpunkt ausfällt:

Ein Beispiel: Deckungssumme 100.000,00 €

Barwert, der zur Verfügung stehenden Renten: 30.000,00 €

Tatsächliche Höhe der Renten, kapitalisiert: 80.000,00 €

Ergo: Für die Deckungssumme stehen dann 70.000,00 € zur Verfügung statt 20.000,00 €.

Je höher natürlich die vereinbarte Deckungssumme ist, desto höher fällt die Differenz aus.

- Grds.: Kürzungs- und Verteilungsverfahren (§ 109 VVG n.F.)
- Praxis: Verhandeln!



Quirnbach & Partner
Anwälte an Ihrer Seite

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Irem Scholz
Fachanwältin für Medizinrecht
Montabaur